

es in einzelnen Rechtsvorschriften detaillierte Regelungen über die Verantwortlichkeit für B. (z. B. Verordnung vom 20. 5. 1971 über die Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung - Bilanzierungsverordnung -, Verordnung vom 3. 6. 1971 über die Baubilanzierung). B. werden von den bilanzierenden und bilanzbestätigenden Organen entsprechend ihrer Stellung in der Bilanzpyramide getroffen. Die für die Bilanzpositionen verantwortlichen Staatsorgane, wirtschaftsleitenden Organe, volkseigenen Betriebe und Kombinate werden durch Anordnung (Bilanzverzeichnis) festgelegt. B. werden bei der Vorbereitung, Ausarbeitung und Durchführung der Pläne getroffen. In planmethodischen Bestimmungen und in Rechtsvorschriften sind bestimmte Fristen geregelt, innerhalb derer eine Entscheidung zu treffen bzw. herbeizuführen ist. So sind z. B. die B. bei der Baubilanzierung innerhalb von zwei Monaten nach Anmeldung des Bedarfs zu treffen. B. sind grundsätzlich in -> *Abstimmung* mit den beteiligten Staatsorganen, wirtschaftsleitenden Organen, volkseigenen Betrieben, Kombinat und Einrichtungen vorzubereiten. B. können von den bilanzierenden bzw. von den bilanzbestätigenden Organen nur über die ihrem Bilanzbereich zugeordneten Bilanzpositionen getroffen werden. Stellt sich nach Prüfung aller Möglichkeiten heraus, daß eine Entscheidung nicht in eigener Verantwortung getroffen werden kann, sind die Probleme den Leitern der übergeordneten Staatsorgane vorzulegen. Dabei ist auf die volkswirtschaftlichen Auswirkungen hinzuweisen, und es sind Lösungsvorschläge zu unterbreiten. Die Leiter der übergeordneten Staatsorgane sind dann verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Planentscheidungen und B. zu treffen. B. haben die Wirkung, daß sie die Besteller und Produzenten bzw. Lieferer verpflichten, die Festlegun-

gen der B. ihren Plänen zugrunde zu legen. Bei B. über Lieferungen und Leistungen sind auf ihrer Grundlage die -> *Wirtschaftsverträge* abzuschließen. Soweit Wirtschaftsverträge im Widerspruch zu den B. stehen, sind sie zu ändern bzw. aufzuheben. Bei Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit dem Treffen von B. für Lieferungen und Leistungen (z. B. nicht rechtzeitiges Treffen der B.) haben die bilanzierenden Organe den volkseigenen Betrieben und Kombinat die entstehenden ökonomischen Nachteile auszugleichen.

Bilanzierung: wichtige Methode der Leitung und Planung der Volkswirtschaft, mit deren Hilfe in den Phasen der Planausarbeitung und -durchführung der Bedarf, gegliedert nach der Qualität der Erzeugnisse, dem Sortiment und dem Bedarfszeitraum, den volkswirtschaftlichen Ressourcen auf allen Ebenen der Leitungstätigkeit (Betriebe, Kombinate, WB, örtliche und zentrale Staatsorgane) gegenübergestellt wird. Als Folge der Vertiefung der gesellschaftlichen Arbeitsteilung werden die Kooperationsbeziehungen und Verflechtungen zwischen Betrieben, Zweigen, Bereichen und Territorien umfangreicher und differenzierter. Die B. ermöglicht es, Gleichgewichts- und Proportionalitätsbedingungen sichtbar zu machen und herzustellen. Sie erfaßt alle Zusammenhänge des Reproduktionsprozesses (Gesamtprodukt, Nationaleinkommen, Arbeitskräfte, Grundfonds, Investitionen, Material, Geldfonds, Außenwirtschaft usw.) und übt einen wesentlichen Einfluß auf die volkswirtschaftliche Effektivität aus. Mit der B. wird die planmäßige proportionale Entwicklung der Volkswirtschaft gesichert. Dazu sind notwendig: 1. die zentrale staatliche B. der für den volkswirtschaftlichen Gesamtprozeß entscheidenden Verflechtungen und Proportionen; 2. Durchsetzung der Einheit von Plan, Bilanz und Vertrag; 3. Sicherung der Konti-